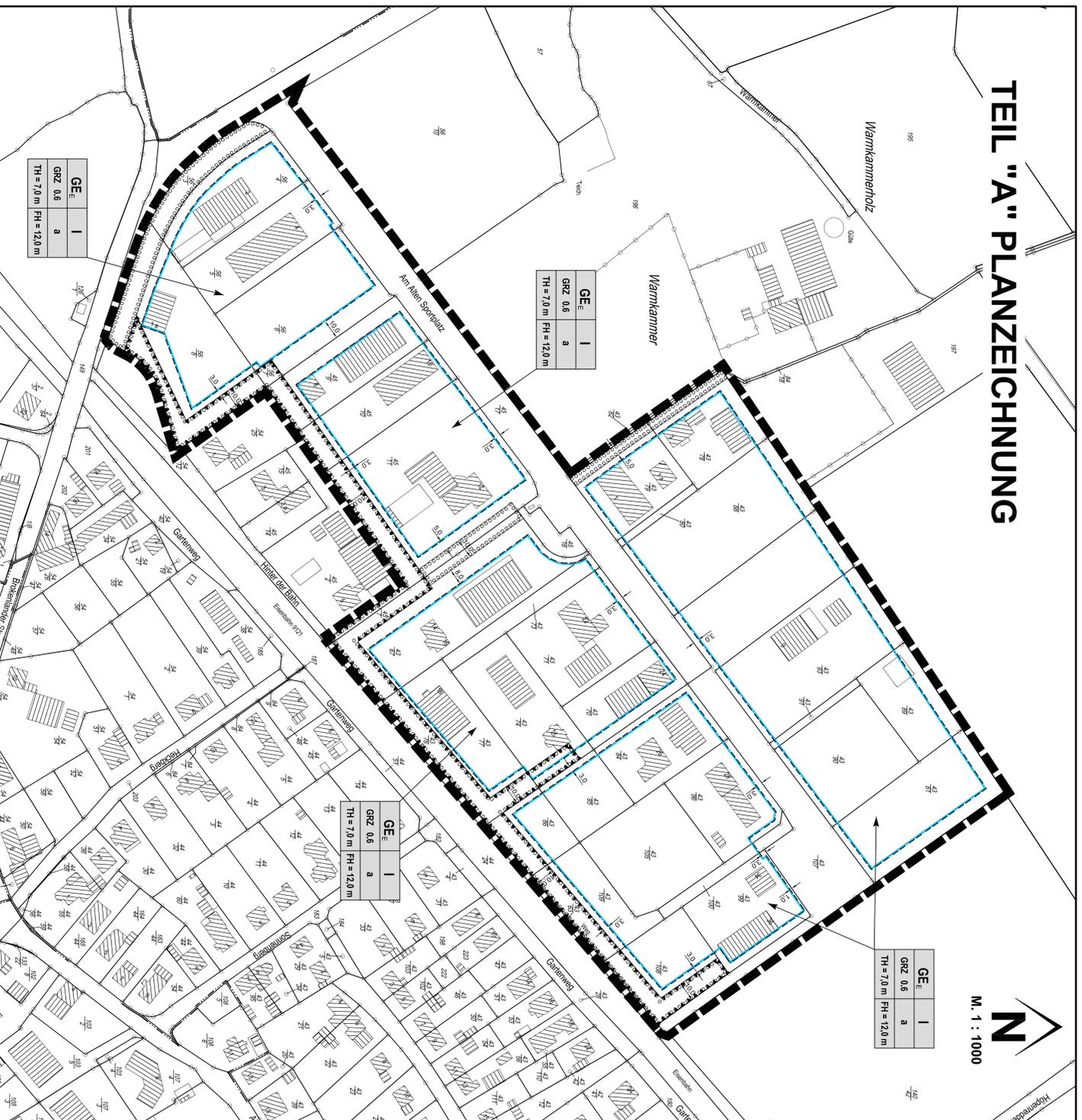


TEIL "A" PLANZEICHNUNG

M. 1 : 1.000



GE	I
GRZ	0,6
TH	7,0 m
FH	12,0 m

GE	I
GRZ	0,6
TH	7,0 m
FH	12,0 m

GE	I
GRZ	0,6
TH	7,0 m
FH	12,0 m

GE	I
GRZ	0,6
TH	7,0 m
FH	12,0 m

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauzustandsgrenzung (BaunVG) in der Fassung der Bauzustandsgrenzung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 123), zuletzt durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
Es gilt die Verordnung über die Ausweisung der Flächennutzungs- und die Gestaltung der Flächennutzungspläne vom 19. März 1990 (BGBl. I S. 58), in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung.

Planzeichen	Festsetzungen	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3, 5. Änderung	§ 9 (1) 2a BaunVG
	Art der baulichen Nutzung:	§ 9 (1) 1 BaunVG §§ 1 bis 11 BaunVG
	eingeschränktes Gewerbegebiet	§ 8 BaunVG
	Maß der baulichen Nutzung:	§ 9 (1) 1 BaunVG § 16 (2) u. § 9 (1) 2a BaunVG
	Grundflächenzahl	§ 19 BaunVG
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 (4) BaunVG
	Traufhöhe	§ 18 BaunVG
	Firsthöhe	§ 18 BaunVG
	Bauweise:	§ 9 (1) 2 BaunVG §§ 22 u. 23 BaunVG
	Abweichende Bauweise	§ 22 (4) BaunVG
	Baugrenze	§ 23 (3) BaunVG

Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Rechtsgrundlage
	§ 9 (1) 2a BaunVG



SATZUNG DER GEMEINDE GROSSENASPE KREIS SEGEBERG 5. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 3

ERWEITERUNG DES GEBIETES HINTER DER BAHN UND NORDSÜDLICHE ERWEITERUNG DES GEBIETES HINTER DER BAHN

FÜR DAS GEBIET

- Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 ist der zum Zeitpunkt der Erlassung dieses Satzungsentwurfes geltende § 4a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 durch den § 4a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 ersetzt worden. Die Gemeindevertretung vom folgende Sitzung über den Bebauungsplan Nr. 3, Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), entlassen.
- Verfahrensvermerk:
- Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 ist der zum Zeitpunkt der Erlassung dieses Satzungsentwurfes geltende § 4a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 durch den § 4a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 ersetzt worden. Die Gemeindevertretung vom folgende Sitzung über den Bebauungsplan Nr. 3, Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), entlassen.

- Die vorliegende Bebauungsplanung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom erfolgt.
- Die vorliegende Bebauungsplanung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom erfolgt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB)

- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB)

- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom unterrichtet und zur Änderung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB)

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DIE LANDRÄTIN, BAULEITUNG

Verfahren	Genehmigung	Verfahren	Genehmigung
1. Aufstellung	Genehmigung	1. Aufstellung	Genehmigung
2. Änderung	Genehmigung	2. Änderung	Genehmigung
3. Änderung	Genehmigung	3. Änderung	Genehmigung
4. Änderung	Genehmigung	4. Änderung	Genehmigung
5. Änderung	Genehmigung	5. Änderung	Genehmigung
6. Änderung	Genehmigung	6. Änderung	Genehmigung
7. Änderung	Genehmigung	7. Änderung	Genehmigung
8. Änderung	Genehmigung	8. Änderung	Genehmigung
9. Änderung	Genehmigung	9. Änderung	Genehmigung
10. Änderung	Genehmigung	10. Änderung	Genehmigung
11. Änderung	Genehmigung	11. Änderung	Genehmigung
12. Änderung	Genehmigung	12. Änderung	Genehmigung
13. Änderung	Genehmigung	13. Änderung	Genehmigung